Gemischte Gemeinde Vinelz



Personalreglement

genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 17. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

 $\mbox{\bf Art.~2}\ ^{1}$ Das Personal der Gemischten Gemeinde Vinelz wird öffentlichrechtlich angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
 - a) von der individuellen Leistung
 - b) vom individuellen Verhalten
 - c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.

- ² Sie gehen dabei wie folgt vor:
- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung Art. 11 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinde-

rat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm Art. 12 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen

Stellen in einem Funktionendiagramm.

Stellenausschreibung Art. 13 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung Art. 14 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von

Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz

(UVG).

Pensionskasse Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen

Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer

Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld Art. 16 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung

nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,

Spesen

Art. 17 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 18 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2006 in

Kraft.

 2 Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das

Personalreglement vom 4. Juni 1997, auf.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Gemischten Gemeinde Vinelz werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter	GKL 20 – 21 ¹
d) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 10 – 12 ²
e) Gemeindewerkangestellte / Gemeindewerkangestellter	GKL $10 - 12^3$

¹ Änderung vom 25.11.2015 ² Änderung vom 25.11.2015 ³ Änderung vom 25.11.2015

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> schädigung ⁴		Stundenent- schädigung ⁵	
1.1 1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4	Gemeinderat Präsidentin / Präsident Vizepräsidentin / Vizepräsident übrige Mitglieder Baukommissionspräsidentin /-präsident	Fr. Fr. Fr. Fr.	2'500.00	Fr. Fr. Fr. Fr.	30.00 30.00 30.00 30.00
1.2	Protokollabfassung Die Sekretäre der Kommissionen erhalten für die Abfassung des Protokolls jeweils das doppelte Sitzungsgeld. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Angestellten der Gemeindeverwaltung.				
1.3	Wahlausschuss für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen ein gemeinsames Abendessen				
1.4	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2				

2. Angestellte**

2.1	Hafenwart Grundbesoldung pro Jahr	<u>Jahresentschä-</u> <u>digung **</u>		Stundenent- schädigung **6	
		Fr.	500.00	Fr.	30.00
2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4	Entschädigungen nach Zeitaufwand Zentralstelle für Acker- und Rebbau Siegelungsbeamtin / Siegelungsbeamter Reinigungspersonal übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde			Fr. Fr. Fr Fr	30.00 30.00 30.00 30.00
2.3	<u>Leiterin / Leiter Schulzahnpflege</u> gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion				

⁴ Änderung vom 03.12.2008 ⁵ Änderung vom 25.11.2020 ⁶ Änderung vom 25.11.2020

2.7	Feueraufseherin / Feueraufseher ⁷				
2.7.1	Bau- und Abnahmekontrollen je	Fr.	60.00		
2.7.2	Festlegen von Brandschutzvorschriften pro be-				
	handeltes Gesuch	Fr.	60.00		
2.7.3	Sonstige Tätigkeiten pro Stunde			Fr.	30.00
2.8	<u>Gemeinwerk</u>				
2.8.1	Gemeinwerkarbeiterin / Gemeinwerkarbeiter			Fr.	30.00

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder⁸

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen

a) Ganztagessitzung (ab 5 Stunden)
 b) Halbtagessitzungen (min. 3 Stunden)
 c) Abendsitzungen

Fr. 200.00
Fr. 100.00

GemeinderatKommissionen / DelegierteFr. 80.0050.00

3.2 Verpflegungs- und Reisespesen

Für Hauptmahlzeiten werden die effektiven Kosten, höchstens Fr. 24.00 je Mahlzeit, entschädigt.

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

3.3 <u>Besondere Aufträge</u>

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Gemeinwerkarbeiter / Gemeinwerkarbeiterin gemäss Ziff. 2.8.1 hievor.

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

10,64 % Anteil Ferien (= 25 Tage) 3,077 % Anteil Feiertage 8,33 % Anteil 13. Monatslohn

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

-

⁷ Änderung vom 25.11.2015

⁸ Änderung vom 25.11.2020

So beraten und beschlossen von der Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Vinelz am 30. November 2005.

Vinelz, 17. Januar 2006

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Daniel Kolly Stephan Spycher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Vinelz hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2005 bis 21. November 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 21. Oktober 2005 bekannt.

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Gemeindeschreiber

Stephan Spycher

Vinelz, 17. Januar 2006

Publikation Inkraftsetzung: Anzeiger Nr. 3 vom 20.01.2006 Publikation Änderung: Anzeiger Nr. 2 vom 15.01.2016 Publikation Änderung: Anzeiger Nr. 2 vom 15.01.2021